

20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 11 12

Regierungsvorlage**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXX über Änderungen des Verlaufes der
Staatsgrenze zwischen der Republik Öster-
reich und der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark hinsichtlich der §§ 2 bis 6, Land Kärnten hinsichtlich des § 7) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien;
2. Anlagen: die Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 29. Oktober 1975 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Kutschenitza (Teil des Grenzabschnittes II und Grenzabschnitt III)

§ 2. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt II vom Grenzpunkt Nr. 50 200 zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 Ö und Nr. II/502 SFRJ bis zum Ende dieses Grenzabschnittes durch die Anlagen

- 1 (Grenzbeschreibung),
- 2 und 3 (Koordinatenverzeichnisse) und
- 4 (Grenzplan im Maßstab 1 : 1000)

bestimmt.

§ 3. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt III durch die Anlagen

- 5 (Grenzbeschreibung),
- 6 und 7 (Koordinatenverzeichnisse) und
- 8 (Grenzplan im Maßstab 1 : 1000)

bestimmt.

§ 4. Spätere Veränderungen des Verlaufes der Kutschenitza haben auf den in den §§ 2 und 3 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Agydibaches (Teil des Grenzabschnittes VIII)

§ 5. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt VIII vom Grenzzeichen Nr. VIII/65 bis zum Grenzzeichen Nr. VIII/74 durch die Anlagen

- 10 (Grenzbeschreibung),
- 11 (Koordinatenverzeichnis) und
- 12 (Grenzplan im Maßstab 1 : 250)

bestimmt.

§ 6. Spätere Veränderungen des Verlaufes des Agydibaches haben auf den im § 5 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze beim Straßen-Grenzübergang Grablach (Teile der Grenzabschnitte XVIII und XIX)

§ 7. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt XVIII vom Grenzzeichen Nr. XVIII/152 bis zum Ende dieses Grenzabschnittes und im Grenzabschnitt XIX vom Beginn dieses Grenzabschnittes bis zum Grenzzeichen Nr. XIX/3 durch die Anlagen

- 14 (Grenzbeschreibung),
- 15 (Koordinatenverzeichnis) und
- 16 (Grenzplan im Maßstab 1 : 250)

bestimmt.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 8. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 2 bis 6 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Steiermark und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 7 erforderlichen Verfassungsgesetzes des Landes Kärnten — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Öster-

reich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 29. Oktober 1975 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut-

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 29. Oktober 1975 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966) bewirkt vor allem, daß die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Radkersburg in die Mitte der regulierten Kutschenitza und im Bereich des Grenzüberganges Spielfeld (politischer Bezirk Leibnitz) in die Mitte des regulierten Ägydibaches verlegt wird (Abschnitte I und II des Vertrages). Weiters wird durch eine Grenzänderung im Bereich des Grenzüberganges Grablach (politischer Bezirk Völkermarkt) die Staatsgrenze annähernd senkrecht über die verlegte und ausgebaute Straße geführt und den beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit geboten, ihre Grenz- und Zollkontrollstellen dem heutigen Verkehr entsprechend auszubauen (Abschnitt III des Vertrages).

In jedem der drei Grenzänderungsfälle ist die Festlegung des neuen Grenzverlaufes so vorgesehen, daß das Gesamtflächenmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtflächenmaß der Gebietsteile, die er erhält. Es beträgt im Bereich der regulierten Kutschenitza 53.799 m² (Art. 4), im Bereich des regulierten Ägydibaches 313'1 m² (Art. 7) und im Bereich des Grenzüberganges Grablach 1653'3 m² (Art. 9), sohin insgesamt 55.765'4 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Kärnten bzw. Steiermark erforderlich.

Die Kärntner und die Steiermärkische Landesregierung haben bereits zugesichert, zur gegebenen Zeit die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Der in Rede stehende Grenzvertrag bestimmt in seinem Art. 22, daß die dem jugoslawischen Staatsgebiet zufallenden Gebietsteile in das Eigentum dieses Staates übergehen und umgekehrt die dem österreichischen Staatsgebiet zufallenden Gebietsteile Eigentum des Bundes werden. Auf der österreichischen Seite wurden im Bereich der regulierten Kutschenitza und des regulierten Ägydibaches die vom Eigentumsübergang betroffenen Grundstücksteile bereits im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens von den Eigentümern vertraglich an den Bund gegen Entgelt abgetreten. Von einer grundbücherlichen Eintragung wurde jedoch Abstand genommen, weil diese Gebietsteile dem jugoslawischen Staatsgebiet zufallen.

Die im Bereich des Straßen-Grenzüberganges Grablach in das Eigentum des jugoslawischen Staates zu übertragenden Grundstücksteile gehören zum größten Teil dem Bund, zu einem kleineren Teil dem Land Kärnten und zum kleinsten Teil (175'8 m²) der jugoslawischen Gemeinde Ravne na Koroškem. Diese Gemeinde hat bereits ausdrücklich zugestimmt, daß das in Rede stehende Teilstück gegen angemessene Entschädigung seitens der Republik Österreich in das Eigentum des jugoslawischen Staates übertragen wird.

Die nähere Vorgeschichte des gegenständlichen Vertrages sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf zitierten Vertragsanlagen 1 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 16 sind in den Erläuterungen zum Vertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

Die §§ 2 bis 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen inhaltlich den Art. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 des Vertrages.

20 der Beilagen

3

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien“ und die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen ...“ müßten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu den §§ 2 und 3:

Im Rahmen der „Ständigen österreichisch-jugoslawischen Kommission für die Mur“ wurde in den Jahren 1966 bis 1968 die Kutschenitza im Bereich des politischen Bezirkes Radkersburg vom Grenzsteinpaar Nr. 502 im Grenzabschnitt II bis zu ihrer Einmündung in die Mur (Ende des Grenzabschnittes III) in einer Länge von 9,2 km reguliert und hiebei ihr Lauf wesentlich begradigt. Nach dem Grenzurkundenwerk, das auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain ein internationaler Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1920 bis 1923 verfaßt hatte, verlief die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 überwiegend in der Mitte der Kutschenitza, sodann zwischen den Grenzzeichen Nr. III/132 und Nr. III/134 am rechten Ufer des Flusses und von dort schließlich, sich von der Kutschenitza nach Westen wendend, auf dem Trockenen bis zum Grenzzeichen Nr. IV/1 am linken Murufer. Nach Art. 4 Abs. 1 des Grenzvertrages von 1965 ist die Staatsgrenze den durch die Regulierung bewirkten Veränderungen des Wasserlaufes nicht gefolgt, sodaß sie derzeit zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 wiederholt das regulierte Flußbett schneidet. Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des Bachbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert. In Hinkunft soll daher die Staatsgrenze zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 ausschließlich in der Mitte des regulierten Kutschenitzabettes verlaufen.

Die künftige Grenzlinie im regulierten Kutschenitzabett ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des Flußbettes soweit wie möglich anschmiegt. Zu dieser mathematischen Bestimmung der neuen Grenzlinie wurde das regulierte Kutschenitzabett vermessen und in 458 Querprofile eingeteilt. Die Bruchpunkte des Polygons sind als arithmetisches Mittel aus den Koordinaten zweier Profilpunkte der unteren Ränder der Steinschüttung berechnet worden. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind — ge-

trennt für den betreffenden Teil des Grenzabschnittes II und für den Grenzabschnitt III — in den Grenzbeschreibungen, in den Koordinatenverzeichnissen und in den Grenzplänen festgehalten (Anlagen 1 bis 8 zum Vertrag).

Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Kutschenitza hat auch eine Änderung des steiermärkischen Landesgebietes zur Folge.

Zu § 4:

Im Art. 4 Abs. 1 des bereits genannten Grenzvertrages von 1965 wurde festgestellt, daß — von der Grenzstrecke der Mur abgesehen — die Staatsgrenze dort, wo sie seinerzeit der Grenzregelungsausschuß in der Mitte eines Gewässers festgelegt hatte, durch die damalige Lage der Mittellinie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben endgültig bestimmt ist. Dieser Grundsatz soll auch für die künftig in der Mitte des regulierten Kutschenitzabettes verlaufende Staatsgrenze gelten.

Zu § 5:

Im Zuge des jugoslawischen Ausbaues zweier Fahrbahnen beim Straßen-Grenzübergang Spielfeld wurde in den Jahren 1970 und 1971 der Ägydibach, dessen Mittellinie nach dem Grenzurkundenwerk von 1923 zwischen den Grenzsteinen Nr. VIII/65 und Nr. VIII/70 die Staatsgrenze bildete, vom jugoslawischen Wasserverband Drau-Mur in einer Länge von 310 m reguliert und mit einem Betongewölbe überdeckt. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mittellinie des regulierten Bachbettes wird nicht nur der Grenzverlauf begradigt, sondern auch das derzeitige Einschneiden der Grenzlinie in die Straße beseitigt. Damit wird aber weiters der Grenzverlauf übersichtlicher und seine Vermarkung einfacher.

Die künftige Grenzlinie im regulierten und überdeckten Bett des Ägydibaches wird — so wie die Grenzlinie im regulierten Bett der Kutschenitza — durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des neuen Bachbettes so weit wie möglich anschmiegt. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der Grenzbeschreibung, im Koordinatenverzeichnis und im Grenzplan festgehalten (Anlagen 10 bis 12 zum Vertrag).

Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Ägydibaches hat gleichfalls eine Änderung des steiermärkischen Landesgebietes zur Folge.

Zu § 6:

Auf die Ausführungen zu § 4 wird verwiesen.

Zu § 7:

Die von Bleiburg nach Dravograd führende Straße (auf österreichischer Seite die Gutensteiner Landesstraße, auf jugoslawischer Seite eine Straße II. Ordnung) wurde im Jahre 1970 ausgebaut und hiebei im Bereich des Straßen-Grenzüberganges Grablach geringfügig verlegt. Diese Maßnahmen bewirkten, daß nunmehr die Grenzlinie die Straßenachse in einem sehr spitzen Winkel schneidet. Das Land Kärnten und die Sozialistische Republik Slowenien haben daher übereinstimmend vorgeschlagen, den Grenzverlauf in diesem Bereich so zu ändern, daß die Grenzlinie die Straßenachse möglichst senkrecht schneidet. Mit der vereinbarten Grenzänderung werden nicht nur eine bessere Grenzkontrolle erreicht und Grenzzwischenfälle vermieden, sondern auch den beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben, ihre Grenz- und Zollkontrollstellen dem heutigen Verkehr entsprechend auszubauen. Die Staatsgrenze verläuft in Hinkunft geradlinig zwischen den Grenzzeichen Nr. XVIII/152 bis XIX/3 und ist gleichfalls durch eine Grenzbeschreibung, ein Koordinatenverzeichnis und einen Grenzplan im Maßstab 1 : 250 mathematisch bestimmt (Anlagen 14 bis 16 zum Vertrag).

Die Verlegung der Staatsgrenze hat auch eine Änderung des Kärntner Landesgebietes zur Folge.

Zu § 8:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 29. Oktober 1975 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß

innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Bundeslandes erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten der §§ 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Steiermark und das Inkrafttreten des § 7 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Kärnten abhängig gemacht werden.

Das dem Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG zustehende Recht, alle Staatsverträge abzuschließen, ist nach dem Gesagten bei einer vertraglichen Veränderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, eingeschränkt. Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 24 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch die entsprechenden Landesverfassungsgesetze der Länder Kärnten und Steiermark beschlossen worden sind. Auf analoge Weise wurden bereits der österreichisch-jugoslawische Stammvertrag vom 8. April 1965 sowie die Grenzverträge mit der Schweiz (BGBl. Nr. 331/1972), der ČSSR (BGBl. Nr. 344/1975) und der BRD (BGBl. Nr. 490/1975) behandelt.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch den beteiligten Ländern Kärnten und Steiermark ein nennenswerter Sachaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten der genannten Gebietskörperschaften.